
**Bekanntmachung
der Vereinbarung
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und dem Entwicklungsfonds der indigenen Völker
Lateinamerikas und der Karibik (Fondo Indígena)
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 11. Juni 2015

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 21. Januar 2015 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Entwicklungsfonds der indigenen Völker Lateinamerikas und der Karibik (Fondo Indígena) (Vorhaben „Umweltmanagement mit indigenen Völkern in Zentralamerika“) ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 21. Januar 2015

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 11. Juni 2015

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Klaus Krämer

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

La Paz, den 21. Januar 2015

Herr Vorsitzender des Verwaltungsrats,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die Zusage der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in La Paz vom 17. Dezember 2013 folgende Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit vorzuschlagen:

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland räumt dem Generalsekretariat des Entwicklungsfonds der indigenen Völker Lateinamerikas und der Karibik (Fondo para el Desarrollo de los Pueblos Indígenas de América Latina y El Caribe), im Folgenden Fondo Indígena genannt, ein, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) einen Finanzierungsbeitrag von bis zu 7 000 000 Euro (in Worten: sieben Millionen Euro) zu erhalten, wobei dessen Erhalt und die Durchführung, gemäß gemeinsamen Einverständnis, an die koordinierende, indigene und kleinbäuerliche Vereinigung für gemeinschaftliche Agroforstwirtschaft in Mittelamerika (Asociación Coordinadora Indígena y Campesina de Agroforestería Comunitaria Centroamericana), im Folgenden ACICAFOC genannt, für das Vorhaben „Umweltmanagement mit indigenen Völkern in Zentralamerika“ delegiert werden, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass es als Maßnahme zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung von Frauen, selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung, Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder Vorhaben der sozialen Infrastruktur oder des Umweltschutzes die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllt.
2. Das unter Nummer 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Generalsekretariat des Fondo Indígena durch ein anderes Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahme, die der Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dient, ersetzt werden, welches die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllt.
3. Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es dem Generalsekretariat des Fondo Indígena zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des unter Nummer 1 genannten Vorhabens oder für notwendige Zusatzmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des unter Nummer 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet diese Vereinbarung Anwendung.
4. Die Verwendung des unter Nummer 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und ACICAFOC zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.
5. Die Zusage des unter Nummer 1 genannten Betrages entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von sieben Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2020.
6. Das Generalsekretariat des Fondo Indígena bemüht sich darum, dass der Abschluss und die Durchführung der unter Nummer 4 erwähnten Verträge von Steuern und sonstigen Abgaben in den Mitgliedsländern des Fondo Indígena befreit werden.
7. Das Generalsekretariat des Fondo Indígena bemüht sich darum, dass bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen überlassen wird, dass keine Maßnahmen getroffen werden, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und dass gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen erteilt und eingeholt werden.
8. Die Registrierung dieser Vereinbarung beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach Inkrafttreten der Vereinbarung vom Generalsekretariat des Fondo Indígena veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.
9. Diese Vereinbarung wird in deutscher und spanischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich das Generalsekretariat des Fondo Indígena mit den unter den Nummern 1 bis 9 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis des Generalsekretariats des Fondo Indígena zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Generalsekretariat des Fondo Indígena bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender des Verwaltungsrats, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Peter Linder

An den
Vorsitzenden des Verwaltungsrats des Entwicklungsfonds
der indigenen Völker Lateinamerikas und der Karibik
Herrn Carlos Enrique Batzin Chojoj
La Paz
Plurinationaler Staat Bolivien
